



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-19/002

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 07. November 2019

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Verbandsvorstand
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel



nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Orientierungsdaten werden in diesem Jahr ausnahmsweise erst spät im Jahr vorgelegt, da die Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen über das Programm "Starke Heimat Hessen" berücksichtigt werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der hessischen Kommunen in den nächsten Jahren haben. Dazu ist es auch möglich, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2019 zu berücksichtigen. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Danach geht die Bundesregierung für dieses Jahr weiterhin wie in der Mai-Steuerschätzung von einem nur noch geringfügig positiven realen Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent aus. Wegen der sich weiter eintrübenden Konjunkturaussichten werden die Wachstumsprognosen für 2020 nochmals deutlich auf ein Realwachstum von nur noch +1,0 Prozent abgesenkt, das auch in 2021 auf diesem niedrigen Niveau bleiben soll. Erst danach dürften sich die Wachstumskräfte allmählich wieder durchsetzen. Geprägt wird die Wirtschaftsentwicklung durch eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die stark exportabhängige Industrie negativ beeinflussen. Allerdings entwickeln sich die konsumnahen Dienstleistungen weiter robust und beim Baugewerbe ist der Aufschwung ungebremst.

2. Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die „Starke Heimat Hessen“ am 31.10.2019 für jede Gemeinde die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2020 bekanntgegeben.

3. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Der Vervielfältiger von 29 Prozent zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) bis zum 31.12.2019 befristet. Nachdem bereits zum 31.12.2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen ist, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 Prozent. Das Aufkommen dieser Umlage soll – im Gegensatz zur bisherigen erhöhten Gewerbesteuerumlage, die allein in den Landeshaushalt geflossen ist – in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Ab 2020 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. Die verschiedenen stufenweisen Abzüge und Festbeträge werden zusammengefasst, so dass künftig für Bund, Länder und Gemeinden jeweils ein einziger Anteilswert und ein insgesamt zu berücksichtigender Festbetrag in § 1 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG Bund) ausgewiesen wird. Dies

bedeutet aber auch, dass künftig nicht mehr wie bis zum Jahr 2019 der auf den Familienleistungsausgleich entfallende Anteil direkt dem Gesetz entnommen werden kann und die Bestimmung des Volumens des Familienleistungsausgleichs künftig nur mehr durch eine fiktive Fortschreibung eines alten Rechtszustandes möglich ist, der mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Gesetzesänderung immer problematischer wird. Deshalb wird in § 62 FAG auch die Bemessung der Ausgleichsleistungen der hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Das Land sichert dabei das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+3 1/2	+3	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	-9 1/2	+2 1/2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+ 1/2	+3	+3	+2 1/2
4. Grundsteuer A	- 1/2	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+15	+4	+4	+2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	-44 1/2	+3	+3	+2 1/2
2. Heimatumlage ⁹⁾	-	+3	+3	+2 1/2

- 1) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 3.528,0 Mio. Euro 3.740,5 Mio. Euro
- 2) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 240,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro
Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wird das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro gesichert. Ab dem Jahr 2021 wird der Familienleistungsausgleich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Umsatzsteuer fortgeschrieben.
- 3) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 684,6 Mio. Euro 696,0 Mio. Euro
- 4) Der USt-Festbetrag der Gemeinden beträgt für das Jahr 2019 3,4 Mrd. € und sinkt nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro. Der Bund hat im Rahmen des Asylkompromisses vom 6. Juni 2019 zugesagt, die vollständige Erstattung der KdU in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe des Festbetrages des Jahres 2019 fortzuführen. Damit würde sich auch in 2020 eine positive Zuwachsrate in ähnlicher Größenordnung wie in den Folgejahren ergeben. Da diese bundesgesetzliche Regelung aber noch nicht endgültig gesetzlich umgesetzt ist, kann sie noch nicht in den Orientierungsdaten ausgewiesen werden.
- 5) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 5.256,7 Mio. Euro 5.398,0 Mio. Euro
- 6) Für den KFA 2020 wird eine Zuwachsrate für die Teilschlüsselmasse der Landkreise von 4 v.H., für die der kreisfreien Städte von 40,5 v.H. und für die der kreisangehörigen Gemeinden von 6,5 v.H. angesetzt.
- 7) Die gemeinescharfen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2020 wurden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 am 31. Oktober 2019 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021-2023 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- 8) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 868,4 Mio. Euro 834,0 Mio. Euro
Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die zu erwartenden Kasseneffekte (kassenmäßige Abrechnung des 4. Quartals 2019 im 1. Quartal 2020) werden hier nicht berücksichtigt.
- 9) Einführung der Heimatumlage in 2020 mit einem erwarteten Aufkommen von rd. 316 Mio. Euro in 2020.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2020

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen schreitet überwiegend positiv voran. Wie bereits für das Jahr 2018 planten auch im Jahr 2019 über 95% der hessischen Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ggf. unter Rückgriff auf ihren Rücklagebestand.

Zudem werden die zum 1.1.2019 in Kraft getretenen gesteigerten haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits für das Jahr 2019 überwiegend erfüllt. Ca. 70 % der Kommunen erreichen in der Haushaltsplanung 2019 den Ausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und etwa 75 % der Kommunen weisen bereits die vollständige Bildung der geforderten Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nach. Über die Hälfte der hessischen Kommunen verfügen Ende 2018 über Rücklagen im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtsumme um 0,5 Mrd. Euro sowie die Zahl der Kommunen, die Rücklagen ausweisen können, von 188 auf 229 Kommunen gestiegen.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite zum 31.12.2018 abgelöst. Zusammen mit der Möglichkeit, bis Ende 2018 nicht abgedeckte Fehlbeträge einmalig mit den Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 zu verrechnen, versetzt dies betroffene Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig nachhaltig und nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden die Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 um insgesamt 788 Millionen Euro steigen. Die entsprechenden Planungsdaten wurden an die Kommunen übermittelt und können nun in den Haushaltsplanungen vor Ort berücksichtigt werden.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2020; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die weiter gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1.1.2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Verfehlt eine Kommune die Anforderungen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, verfügt aber über ausreichende ungebundene Liquidität, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung einschließlich ggf. dem Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse auszugleichen, kommt das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde grundsätzlich in Betracht. Unter „ungebundene Liquidität“ fallen alle Mittel, die nicht für den Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO, Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen sowie Belastungen aus Vorjahren benötigt werden. Formelle Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist die Erstellung eines Liquiditätsnachweises in Form eines vereinfachten Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommune. Ein entsprechendes elektronisches Muster steht auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereit.

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) erfordert es, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. In Anbetracht der nach wie vor günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sollten daher Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen

Leistungen) zu vermeiden. Im Übrigen sind Haushaltsüberschüsse in Form von Liquidität im Rahmen der Kreditgenehmigungsprüfung zu berücksichtigen, da die Kreditaufnahme gegenüber der Eigenfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO nachrangig ist.

4. Liquiditätspuffer, Liquiditätsnachweis

a) Liquiditätspuffer

Die Kommunen, deren Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO noch nicht vollständig aufgebaut ist, müssen diese Anforderung ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen. Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse reicht es aus, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

b) Liquiditätsnachweis

Alle Kommunen haben ab dem Haushaltsjahr 2020 folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2020 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten. Dabei ist anzugeben:
 - Bestand der Liquiditätsreserve,
 - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
 - verbleibende Liquidität.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

5. Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage

a) Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Die fiskalische Funktion der Kreisumlage gestattet es den Landkreisen, ihren verbleibenden Finanzbedarf zu decken, der grundsätzlich im Gleichrang mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen steht. Bei der Festsetzung der Kreisumlage *„überschreitet der Landkreis seine Finanzhoheit und greift dann unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein, wenn die Kreisumlage dauerhaft die finanzielle Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden verletzt oder der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt“* (BVerwG, Urt. v. 30.01.2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279). Diesen von der Rechtsprechung bestätigten verfassungsrechtlichen Erfordernissen tragen die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO Rechnung, die das HMdIS am 03.11.2017 zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bekannt gegeben hat. Die Hinweise verpflichten die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Bei Hebesatzerhöhungen sind die Umlageverpflichteten vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Ansonsten steht es den Landkreisen frei, in welcher Form sie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligen. (BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279).

b) Seit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2016 profitieren die Landkreise erheblich von höheren Zuweisungen und steigenden Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlagen.

Die Auswertung der Plan- und Rechnungsergebnisdaten seit 2015 haben für die hessischen Landkreise fast durchgehend erhebliche Ergebnisverbesserungen mit steigender Tendenz von jährlich insgesamt 200-300 Mio. Euro gegenüber der Planung ergeben. Mehrfach kam es zu jahresbezogenen Abweichungen bei einzelnen Kreisen von über 20-40 Mio. Euro. Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31.12.2018 weist insgesamt einen Überschuss von ca. 400 Mio.

Euro aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr 2017 (300 Mio. Euro). Auch für das Haushaltsjahr 2019 sind bei den hessischen Kreisen weitere ungeplante Ergebnisverbesserungen zu erwarten.

Bei der Bemessung der Hebesätze für die Kreisumlage hat diese Verbesserung der Kreisfinanzen größtenteils noch keinen Niederschlag gefunden. Im Durchschnitt blieben die Hebesätze für die Kreisumlage in den 21 Landkreisen von 2018 und 2019 nahezu unverändert.

Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie die Finanzlage der umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden gebieten es, dass die betreffenden Kreise bei ihren Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan vor den Hintergrund der erheblichen Plan-Ist-Differenzen der letzten Jahre eine realitätsnähere Prognose vornehmen. Bei der Prüfung der Kreishaushalte werden die Aufsichtsbehörden die Bedarfsermittlung der Landkreise und ihre Haushaltsansätze entsprechend kritisch zu würdigen haben. Stellen die Aufsichtsbehörden unrealistische Planansätze fest, kommen die Rückgabe des Planes zur Überarbeitung und ggf. die Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage durch den Landkreis in Betracht.

Sofern eine Hebesatzsenkung durch den Landkreis erfolgt, in den nächsten Haushaltsjahren durch steigende Bedarfe (u. a. im Zusammenhang mit der Übertragung neuer Aufgaben, z. B. durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) aber eine Erhöhung der Kreisumlage erforderlich wird, würdigen die Aufsichtsbehörden diese flexible Bedarfsorientierung im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung gem. § 50 Abs. 6 FAG.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Haushaltsüberprüfungsverfahren stehen die Regierungspräsidien vor Verabschiedung der Kreishaushalte in bewährter Weise für Konsultationsgespräche bereit.

- c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, gem. § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO i. V. m. § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu

Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

- d) Nicht wenige Kreise verfügen derzeit über eine außerordentlich hohe Liquidität. Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme (§ 93 Abs. 3 HGO) kommen daher Genehmigungen für Investitionskredite gem. § 103 HGO nicht in Betracht, soweit der Finanzierungsbedarf über die vorgehaltene Liquidität abgedeckt werden kann. Bei dieser Einschätzung haben die Aufsichtsbehörden Beiträge an das Sondervermögen Hessenkasse, Sondertilgungen, Belastungen aus Vorjahren, Mittel für den Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO sowie jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen zu berücksichtigen.

6. Gesamtabschluss

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes insbesondere der kleineren Städte und Gemeinden ist künftig vorgesehen, dass die derzeitige Pflicht zur Aufstellung eines doppelten Gesamtabschlusses für Kommunen unter 20.000 Einwohnern aufgehoben und durch erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt werden soll. Im Vorgriff zu dieser gesetzlichen Änderung wird daher nicht beanstandet, wenn diese Kommunen den Gesamtabschluss nicht aufstellen.

7. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen (sowohl Nichtschutzschirmkommunen als auch neuerdings Schutzschirmkommunen) steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung, zur dauerhaften Vermeidung von Fehlbedarfen behandelt sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

8. Aufhebung von Erlassen

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 (StAnz 2010, S. 1470) sowie die Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 4. März 2014 (sog. „Herbsterlass“) verfolgten das Ziel, die damals überwiegend defizitären Kommunalhaushalte über einzelne Konsolidierungsvorgaben (z.B. Straßenbeiträge, Grundsteuerhebesätze) sukzessive wieder auszugleichen. Da dieses Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde und zudem die Rechtslage (Neuregelung des Haushaltswirtschaftsrechtes im Zuge der HESSENKASSE sowie bei der Erhebung von Straßenbeiträgen) erheblich verändert wurde, werden die genannte Erlasse aufgehoben.

gez.

Graf

GIKZ	Kommunen	1 Belastung - Abschöpfung Heimatumlage (75 %) zugunsten der kommunalen Familie (Hochrechnung gesamt 400 Mio. Euro)	2 Zuwachs der Gewerbesteuererinnahmen	3 zusätzliche Schlüsselzuweisungen durch die Heimatumlage im KfA 2020*	4 Rechnerischer Erhöhungsbetrag für Kindertageseinrichtungen (120,7 Mio. Euro)	5 Fördermittel Verwaltungskräfte Schule	6 Digitalisierung der Kommunen	7 Krankenhäuser**	8 (Summe von 2-7) Verbesserung gegenüber 2019 (Vollabschöpfung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zugunsten des Landes)
06440004	BLUDINGEN, STADT	606.167	202.056	413.469	308.350		58.021	141.229	1.123.125
06431005	BUERSTADT, STADT	274.433	91.478	301.785	268.663		45.264		707.189
06433003	BUETTFLORHN	316.835	105.612	227.772	263.985		30.989		628.358
06631002	BURGHAIN	111.824	37.275	92.601	97.036		12.117		239.029
06635006	BURGWALD	107.537	35.846	72.455	121.798		10.222		240.321
06440005	BUTZBACH, FRIEDRICH-LUDWIG-WEIDIG-STADT	273.470	91.157	199.501	254.359		29.996		575.012
06633005	CALDEN	524.708	174.903	482.131	461.127		70.231		1.188.391
06634006	COELBE	152.978	66.486	116.512	129.656		15.973		328.627
06632005	CORNBERG	9.578	50.993	97.740	137.871		7.500		298.246
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	8.133.471	3.193	21.618	20.154		11.642		52.465
06534007	DAUPTHEIM	282.303	2.711.157	3.197.672	3.593.170	168.157	255.906	1.778.992	11.705.055
06430004	DIEBURG, STADT	94.101	181.946	181.946	198.236		27.109		501.392
06635007	DIEMELSE	101.087	33.696	80.441	315.933		23.592		817.553
06635008	DIEMELSTADT, STADT	192.485	64.162	71.550	83.843		9.677		198.765
06438001	DIETZENBACH, KREISSTADT	855.210	285.070	626.093	502.501		84.356		219.611
06532005	DIETZHOELTZAL	738.757	246.252	112.254	127.521		84.356		1.498.020
06532006	DILLENBURG, STADT	706.134	235.378	430.019	365.584		7.500		366.006
06631003	DIPPERZ	80.337	26.779	50.484	63.824		62.548	269.108	1.360.637
06633004	DORNBERG	152.797	50.932	133.727	8.017		22.783		149.104
06438002	DREIEICH, STADT	1.479.119	493.040	774.643	91.334		22.783		298.777
06532007	DRIEDORF	109.586	36.529	74.423	658.498		44.538		1.970.719
06631004	EBERSBURG	94.451	31.484	66.608	67.539		10.983		189.474
06534008	EBSDORFERGRUND	142.886	47.629	140.777	75.442		11.327		184.861
06440006	FECHZELL	66.731	30.399	84.702	127.521		22.875		338.801
06634002	EDERMUENDE	45.197	22.244	106.715	142.166		12.938		202.403
06635009	FEDERAL	332.676	15.066	103.915	16.221		20.651		287.346
06438003	EGELSPACH	282.826	110.892	178.732	234.747		16.363		227.478
06631005	EHRENBURG (HOEN)	200.266	9.609	37.374	28.614		7.500		545.022
06522008	EHRINGSHAUSEN	112.035	66.755	144.543	137.563		22.071	73.273	78.097
06631006	EICHENZELL	535.761	178.587	174.796	159.589		23.232		444.205
06431007	EINHAUSEN	283.225	94.408	93.224	159.589		11.630		536.204
06533005	ELTBALE	37.682	12.561	108.896	91.079		8.482		215.020
06439003	ELTVILLE AM RHEIN, STADT	570.419	190.140	35.308	39.276		7.500		302.866
06532006	ELZ	176.554	63.618	125.841	388.482		38.545	156.437	94.645
06432005	EPPERTSHAUSEN	248.565	82.855	90.378	126.537		19.351		1.087.889
06436002	EPPSTEIN, STADT	379.535	126.512	210.713	82.140		9.945		335.347
06437006	ERBACH, KREISSTADT	244.577	81.526	257.318	241.120		24.421		241.314
06435007	ERLENSEE	87.125	29.042	229.910	158.264		36.175		559.109
06432006	ERZHAUSEN	11.640.926	3.880.309	123.392	231.345	297.121	33.981		877.390
06436003	ESCHBORN, STADT	305.524	101.841	159.648	146.457		16.536		576.762
06632009	ESCHENBURG	482.544	160.848	369.158	557.579		7.500		315.417
06636003	ESCHWEGE, KREISSTADT	31.826	10.609	75.386	148.321		22.431		4.445.387
06633007	ESPENAU	21.941	7.314	37.176	375.482		60.082		432.241
06535003	FELDATA	104.201	34.734	163.981	65.630		12.482	408.322	1.373.872
06534003	FELSBURG, STADT	236.716	78.905	97.414	45.867		7.500		164.107
06531004	FERNWALD	102.408	4.523	124.345	126.270		30.460		97.856
06432007	FISCHBACHTAL	471.619	34.136	38.846	59.747		7.500		355.445
06435008	FLOERSBACHTAL	40.808	157.206	136.828	164.349		7.500		308.164
06436004	FLOERSHEIM AM MAIN, STADT	131.967	43.989	30.044	30.044		25.931		110.516
06440007	FLORSADT, STADT	11.559	14.547	135.072	320.326		47.920		361.244
06437007	FRANKISCH-GRUMBACH	208.540	236.180	46.081	99.262		21.950		922.470
06635010	FRANKENAU, STADT	97.701.288	32.567.096	46.081	65.005		7.500		300.273
06412000	FRANKENBERG (EDER), STADT	228.632	76.211	46.081	45.056		7.862		133.133
06535004	FRANKFURT AM MAIN, STADT	228.632	32.567.096	16.637.651	282.144	602.671	46.279	179.435	1.082.703
06435009	FRIENSTEINAU	741.742	247.247	46.279	22.911.450	413.119	4.048.110		77.180.097
06440008	FRIEDBERG (HESSEN), KREISSTADT	67.905	22.635	23.129	37.865		7.825		105.572
06632006	FRIEDWALD	22.635	22.635	537.032	253.379		33.603		586.322
06434002	FRIEDRICHSDORF, STADT	2.345.758	781.919	35.010	562.083		68.708		1.415.071
					54.325		7.500		119.470
					487.773		44.025	105.250	1.418.967

Ciftci, Zöre

Von:

Gesendet:

Montag, 11. November 2019 08:31

An:

Cc:

Betreff:

WG: Geschäftszeichen IV2-15i04-01-19/002 Kommunalen Finanzplan bis 2023
2019-11-07_Finanzplanungserlass 2020 (endg).pdf

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Hardt,

wie gerade telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen hiermit die Korrektur für die aktuellen Orientierungsdaten. Wie die beiden Gemeinden in ihren E-Mails vermutet haben, ist der in den Orientierungsdaten ausgewiesene **Ist-Wert für 2018 von 684,6 Mio. Euro** beim Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz **nicht korrekt**.

Der richtige Wert lautet: **627,7 Mio. Euro**.

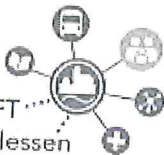
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Korrektur kommunizieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Weiss



LAND
HAT ZUKUNFT ...
- Heimat Hessen



Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (611) 322440 / Fax: +49 (611) 327132440
E-Mail: Reinhold.Weiss@hmdf.hessen.de

Finden Sie uns im Internet: www.finanzen.hessen.de
Folgen Sie uns bei Twitter: [@FinanzenHessen](https://twitter.com/FinanzenHessen)

Betreff: WG: Finanzplanungserlass 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Finanzplanungserlass vom 7.11.2019 fehlt auf Seite 4 (Ziffer 3 zur Gewerbesteuerumlage) folgende Tabelle:

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanz ausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" - § 6 Abs. 5 GFRG -	Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Hinsichtlich des Bezugswertes der Umsatzsteuer (s. Email von Hr. Stork) verweise ich auf die Stellungnahme vom MdF. Der Wert im Erlass ist falsch.

Ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der kreisangehörigen Kommunen.

In der Endfassung für den Staatsanzeiger soll dies berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter Lenz

ED 156

November-Steuerschätzung: Geringere Einnahmезuwächse erwartet

Das gab es wohl noch nie: Die Ergebnisse der November-Steuerschätzung liegen seit 31. 10. 2019 vor, bevor das Land Hessen die sonst üblicherweise auf der Mai-Steuerschätzung (vgl. Eildienst Nr. 6 – ED 70 vom 15. 5. 2019) beruhenden Orientierungsdaten (§ 101 Abs. 2 Satz 2 HGO, § 9 Abs. 3 GemHVO) bekannt gibt. Mit der November-Steuerschätzung gibt es jetzt einen Ausblick bis ins Jahr 2024. Allerdings: Verbindlich sind ohnehin die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, so bestimmt es § 9 Abs. 3 GemHVO.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ergibt sich folgendes Bild (Veränderungen zum Vorjahr - bundesweit, %):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil Einkommensteuer	+4,4	+2,8	+5,1	+5,3	+5,4	+5,1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	+10,9	-9,6	+2,3	+1,9	+1,9	+1,9
Gewerbesteuer brutto	-2,2	+0,1	+3,2	+2,7	+2,6	+2,5

Der DStGB teilt dazu erläuternd noch mit:

„Nach den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen werden sich die Steuereinnahmen in diesem Jahr voraussichtlich auf insgesamt 796,4 Mrd. Euro belaufen (+2,6 %), 2020 wird mit einer Steigerung in Höhe von 2,5 Prozent auf 816,4 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur diesjährigen Frühjahrs-Steuerschätzung fällt das Steuerwachstum nochmals leicht geringer aus. Für den Zeitraum von 2019 bis 2023 fallen die erwarteten Mehreinnahmen von Bund, Länder und Kommunen um insgesamt 7,1 Mrd. Euro geringer aus. Die öffentliche Hand kann für dieses Jahr jedoch noch mit um 2,6 Mrd. Euro höheren Einnahmen rechnen (dass davon 4,0 Mrd. € auf den Bund zurückgehen, ist auch auf geringer ausfallende EU-Zahlen (-2,3 Mrd. €) zurückzuführen).

Die Ergebnisse der Steuerschätzung zeigen einerseits eine weniger dynamische gesamtwirtschaftliche Entwicklung (auf Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums zurückzuführen) und andererseits eine nach wie vor günstige binnenwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2019 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real +0,5 Prozent und für das Jahr 2020 von +1,0 Prozent. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von +2,8 Prozent für das Jahr 2019, +2,9 Prozent für das Jahr 2020 sowie +3,1 Prozent für das Jahr 2021 angenommen. Aus konjunktureller Sicht kann hier von einer Normallage ausgegangen werden. Rückläufige Wachstumsraten dürfen keinesfalls mit einer Rezession verwechselt werden.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 113,7 Mrd. Euro (+2,2 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 117,7 Mrd. Euro (+3,5 %) gerechnet. Für 2021 (121,9 Mrd. €), 2022 (126,1 Mrd. €), 2023 (130,4 Mrd. €) und 2024 (134,7 Mrd. €) wird ebenfalls von steigenden gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Allerdings fallen die Mehreinnahmen im Vergleich zur Frühjahrs-Schätzung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 um nochmals 3,1 Mrd. Euro geringer aus (die Mai-Schätzung rechnete bereits mit geringeren Mehreinnahmen in Höhe von 23,4 Mrd. Euro im

Vergleich zur letztjährigen Herbst-Schätzung. Von den 3,1 Mrd. Euro gehen gerundet 800 Mio. Euro auf Steuerrechtsänderungen und 2,5 Mrd. Euro auf gesamtwirtschaftliche Gründe und infolge unvorhergesehener Verhaltensänderungen der Wirtschaftssubjekte zurück.

Das gesamte Gewerbesteueraufkommen wird in diesem Jahr voraussichtlich um 2,2 Prozent auf 54,6 Mrd. Euro zurückgehen und im kommenden Jahr nur minimal um 0,1 Prozent ansteigen. Maßgeblich hierfür sind die konjunkturelle Entwicklung und Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Dass die Entwicklung beim Netto-Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr konstant bleibt und im kommenden Jahr deutlich anzieht, ist auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“ [Dezember 2018] und Solidarpakt-Umlage [Ende 2019]) zurückzuführen. 2019 können die Gemeinden insgesamt mit 46,44 Mrd. Euro rechnen, 2020 werden es dann 49,87 Mrd. Euro sein.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,3 Prozent auf rund 13,97 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird jeweils ein Aufwuchs von rund einem Prozentpunkt erwartet. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur legislativen Neuregelung bis Ende dieses Jahres einhalten wird.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 156 vom 13.11.2019

Betreff: WG: Orientierungserlass 2020 - hier: Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der Haushaltsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.11.2019 hat das HMdIS Folgendes mitgeteilt:

„unter Ziffer 3. Gewerbesteuerumlage findet sich auf S. 5 des diesjährigen Finanzplanungserlasses folg. Passage zum Gemeindeanteil der Umsatzsteuer ab 2020:

In den Orientierungsdaten ist für 2020 ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgewiesen. Dies liegt daran, dass für das Jahr 2019 der Umsatzsteuer-Festbetrag der Gemeinden nach § 1 S. 3 FAG Bund 3,4 Mrd. Euro beträgt und nach jetzigem Rechtsstand in 2020 auf 2,4 Mrd. Euro sinkt. Nach dem Asylkompromiss vom 6. Juni 2019 wird der Bund auch weiterhin die vollständige Erstattung der KdU fortführen. Da die entsprechende gesetzliche Anpassung für 2020 noch nicht erfolgt ist, wird sie in den Orientierungsdaten nicht ausgewiesen.

Diese Formulierung muss korrigiert werden. Der Bundestag hat am 15.11. das sog. 'Integrationskostengesetz beschlossen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019 ergeben sich laut Finanzministerium folg. Änderungen zum Umsatzsteueranteil ab 2020:

Die in der Tabelle des Deutschen Städtetages ausgewiesenen Zuwachsraten für den kommunalen Umsatzsteueranteil entsprechen im Übrigen ebenso fast exakt den hessischen Zuwachsraten. Hätten wir in den Orientierungsdaten das Integrationskostengesetz bereits berücksichtigt, hätten sich folgende (gerundete) Zuwachsraten bei den Steuern vom Umsatz ergeben“:

	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz	+7	+1	-13	+2

Der Finanzplanungserlass soll diesbezüglich noch einmal geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Günter Lenz